



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Braunschweig
- Dezernat 4 -
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Hannover
- Dezernat 4 -
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Lüneburg
- Dezernat 4 -
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Osnabrück
- Dezernat 4 -
Postfach 35 69
49025 Osnabrück

nur per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Fuchs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.5 - 80 009/10/4

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
07.05.2021

Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

hier: Verlängerung der Möglichkeit zur Verschiebung der Jahresfrist sowie Erweiterung auf die Möglichkeit auf ein Online-Angebot

Bezug:

1. Erlass des MK v. 26.11.2020 - 45.5 - 80 009/10/4 „Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
2. Erlass des MK v. 22.02.2021 - 45.5 - 80 009/10/4 „Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Mit o.g. Erlassen wurden weitere Regelungen für die Durchführung der im Jahr 2020 zu absolvierenden berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAprV) getroffen.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemischen Lage und zur Sicherstellung der Qualifikation der Praxisanleitungen wird die im Bezugserrlass 1 genannte Frist zur Absolvierung der berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV in Niedersachsen wie folgt angepasst:

- a) für Fortbildungen gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV, die im Jahr 2020 hätten absolviert werden müssen erfolgt eine Verlängerung der Frist bis zum 30.09.2021 und
- b) für Fortbildungen, die im Jahr 2021 absolviert werden müssen erfolgt eine Verlängerung der Frist bis zum 31.03.2022.

Weiterhin kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV unter den im Bezugserrlass 1 genannten Voraussetzungen bis längstens zum 31.03.2022 als reines Online-Angebot angeboten werden.

Grundsätzlich kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV, sofern durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht etwas anderes bestimmt ist, auch weiterhin in Präsenzform abgehalten werden.

Im Auftrage



Fuchs